

Baurecht/Umweltrecht

Bewilligung von Mobilfunkantennenanlagen - Einspracheentscheid Bauinspektorat vom 6. März 2008

Bauinspektorat

Die eidg. Verordnung über nichtionisierende Strahlung ist abschliessend und erlaubt es den Kantonen nicht, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen (Erw. 2.)

Sachverhalt

- A. Am 8. November 2007 hat X.Y. beim Bauinspektorat ("BIT") ein Baugesuch für den Bau einer Mobilfunk-Kommunikationsanlage für das GSM-Netz eingereicht. Nach einer Vorprüfung wurde das Baugesuch im Amtsblatt publiziert und öffentlich aufgelegt.
- B. Während der gesetzlichen Auflagefrist haben die oben genannten Einsprecherinnen und Einsprecher Einsprache erhoben. Beanstandet werden im Wesentlichen gesundheitsgefährdende Immissionen, eine mögliche Wertverminderung von Liegenschaften und ein fehlender Bedarf für neue Anlagen. Ausserdem wird geltend gemacht, wegen Unbrauchbarkeit des Qualitätssicherungssystems (QS-System) sei die Einhaltung der Grenzwerte nicht sichergestellt und unangemeldete Stichproben durch die Vollzugsbehörden seien aus technischen Gründen nicht möglich. Deshalb wird ein Test beantragt, mit dem der Kanton Basel-Landschaft das Funktionieren der Stichprobenkontrolle beweist. Weiter sei den Einsprachen zufolge die UMTS-Strahlung offiziell immer noch nicht messbar. Das Bauinspektorat habe bekanntzugeben, wie man Messungen so genannter akkreditierter Messfirmen mit Differenzen von bis zu Faktor 1.7 zu überprüfen gedenke und mit welcher Genauigkeit beim Kanton gerechnet werden dürfe.
- C. Mit Zwischenbericht vom 7. Januar 2008 setzte das Bauinspektorat die Bauherrschaft über die eingegangenen Einsprachen in Kenntnis. Am 11. Januar 2008 teilte die Bauherrschaft dem Bauinspektorat mit, dass kein Einsprachenrückzug erzielt werden konnte, und bat um einen rekursfähigen Entscheid. Das Bauinspektorat entscheidet deshalb von Amtes wegen über die Einsprachen.

Erwägungen

- 1. Der vorgesehene Standort liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde A. in der Industriezone J1. Die Mobilfunk-Antennenanlage dient der Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes und ist als Infrastrukturanlage des Siedlungsgebiets in der Industriezone zonenkonform.

2. Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung: Der Schutz des Menschen vor der Strahlung der Mobilfunkantennen ist in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen die Bevölkerung ausreichend und zuverlässig vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsgefährdungen. Darüber hinaus gibt es jedoch Hinweise auf biologische Wirkungen bei Belastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte; diese sind jedoch wissenschaftlich kontrovers. Angesichts dieses möglichen, heute noch nicht absehbaren Gesundheitsrisikos nichtionisierender Strahlung sind allerdings in der NISV zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen festgelegt, um die Langzeitbelastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte. Diese gelten an so genannten Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Arbeitsplätze). Die für Mobilfunkstationen geltenden Anlagegrenzwerte sind rund 10-mal strenger als die Immissionsgrenzwerte. Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die NISV dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) ausreichend Rechnung, wie vom Bundesgericht mehrmals bestätigt wurde (Leitentscheid BGE 126 II 399, weiterhin BGE 1A.280/2004 vom 27.10.2005, 1A.106/2005 vom 17.11.2005, 1A.60/2006 vom 2.10.2006 und 1A.129/2006 vom 10.01.2007). Das Bundesgericht hat ausserdem festgehalten, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regle und dass kein kantonaler Handlungsspielraum für weitergehende Vorschriften bestehe. Sobald jedoch zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden. Dieser Einsprachepunkt ist abzuweisen.
3. Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte: Die Kontrolle der Einhaltung der Sendeleistung und Senderichtungen wird durch das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfohlene Qualitätssicherungssystem (QS-System) gewährleistet. Das Lufthygieneamt beider Basel (LHA) verweist diesbezüglich auf die einschlägigen Bundesgerichtsentscheide 1A.116/2005 und 1A.120/2005 vom 31.5.2006, 1A.57/2006 vom 6.9.2006, 1A.54/2006 vom 10.10.2006, 1A.60/2006 vom 2.10.2006 und 1A.142/2006 vom 4.12.2006, in denen das QS-System als geeignetes Kontrollsystem bestätigt wird. Das Bundesgericht hält fest, dass angesichts der Einführung der beschriebenen QS-Systeme auf weitere Kontrollmassnahmen verzichtet werden kann. Es wird Aufgabe des BAFU und der kantonalen Vollzugsbehörden sein, die QS-Systeme der Mobilfunkbetreiber durch Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Eine interkantonale Arbeitsgruppe, in der verschiedene kantonale NIS-Fachstellen (darunter das LHA) und das BAFU vertreten sind, hat im Sommer 2007 entsprechende Kontrollen in den Betriebszentralen der Mobilfunknetzbetreiber durchgeführt, wobei die eingestellten Betriebsparameter (z.B. Sendeleistung, Senderichtungen) überprüft und mit den bewilligten Werten verglichen wurden. Das LHA hat zusätzlich im August 2007 Stichprobenkontrollen der QS-Systeme bezüglich der Stationen in den Kantonen BS und BL durchgeführt. Spezielle Datenleitungen bzw. spezielle Software und Hardware sind für die Stichprobenkontrollen nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, dass die erwähnte Arbeitsgruppe Anfang 2008

einen Bericht über die Tauglichkeit der QS-Systeme erstellt, in den die Resultate der Kontrollen aller NIS-Fachstellen einfließen. Die in den Einsprachen geäußerten Bedenken sind durch diese Überwachungsmaßnahmen berücksichtigt und somit gegenstandslos. Diese Einsprachepunkte und der entsprechende Antrag sind deshalb abzuweisen.

4. UMTS-Messung: Das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) hat im Jahre 2005 UMTS-Vergleichsmessungen mit verschiedenen Messgeräten durchgeführt und in einem Bericht http://www.metas.ch/de/publication/docu/umts_basisstationen.pdf vom 10.11.2005 festgestellt, dass das Messverfahren gemäss dem Entwurf der Messempfehlung für UMTS-Mobilfunk-Basisstationen vom 17.9.2003 grundsätzlich tauglich ist, dass aber zur Verringerung der Messunsicherheit die Messgeräte spezifisch kalibriert werden müssen. Diese Anforderung wird heute von allen entsprechend akkreditierten Messlabors erfüllt. Es gibt keinen Grund, Abnahmemessungen von UMTS-Anlagen aufzuschieben. Das Bundesgericht hat diesen Sachverhalt in den Entscheiden 1A.57/2006 vom 6.9.2006 und 1A.129/2006 vom 10.1.2007 bestätigt. Dieser Einsprachepunkt und der entsprechende Antrag sind abzuweisen.
5. Bedürfnisprüfung, öffentliches Interesse: Grundsätzlich ist es Sache der privaten Mobilfunkbetreiber, ihr Mobilfunknetz zu planen und geeignete Antennenstandorte hierfür auszuwählen. Eine Bedürfnisprüfung ist nicht Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens. Auf diesen Einsprachepunkt wird nicht eingetreten.
6. Eine allfällige Wertverminderung von Liegenschaften durch die Realisierung von Bauvorhaben ist nicht Gegenstand des öffentlichen Rechts. Sie ist privatrechtlicher Natur. Gemäss § 127 Absatz 6 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) tritt die Baubewilligungsbehörde auf privatrechtliche Einsprachen nicht ein und weist die Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann. Auf diesen Einsprachepunkt wird nicht eingetreten.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:**
1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die Einsprecherinnen und Einsprecher werden bezüglich der privatrechtlichen Einsprachen an den zuständigen Zivilrichter verwiesen.

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen ab Zustellung des Entscheides einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist **kostenpflichtig**. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidgebühren bis CHF 5'000.-- erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).